

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gemeindeart

Dietlikon bildet eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.

Artikel 2 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Artikel 3 Aufgaben

Die Gemeinde besorgt alle öffentlichen Aufgaben, die ihr durch eidgenössische und kantonale Erlasse zugewiesen sind, oder die sie sich Kraft ihrer Autonomie selbst stellt.

Artikel 4 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Gemeinde Dietlikon wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Artikel 5 Rechtliche Grundlagen

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

Artikel 6 Wählbarkeit

¹ Sofern diese Gemeindeordnung keine anderen Regelungen enthält, sind in Behörden und eigenständige Kommissionen nur Personen mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde wählbar.

² Die Beendigung der Amtsdauer bei Aufgabe des erforderlichen politischen Wohnsitzes richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

Artikel 7 Grundsatz

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung oder an der Urne aus.

2. Wahlen und Abstimmungen an der Urne

A. Verfahren

Artikel 8 Verfahren

¹ Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

B. Urnenwahlen

Artikel 9 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderates,
2. vier Mitglieder der Sozialbehörde, die nicht dem Gemeinderat angehören,
3. drei Mitglieder der Baubehörde, die nicht dem Gemeinderat angehören,
4. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission,
5. die Friedensrichterin oder der Friedensrichter.

Artikel 10 Erneuerungswahlen

¹ Für die Erneuerungswahlen der gemäss Artikel 9 an der Urne zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

² Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge beträgt 30 Tage.

³ Sind mehr Personen vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind, wird ein leerer Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Artikel 11 Ersatzwahlen

¹ Für die Ersatzwahlen der gemäss Artikel 9 an der Urne zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

² Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge beträgt 20 Tage.

³ Werden leere Wahlzettel verwendet, wird den Wahlunterlagen ein Beiblatt beigelegt.

C. Urnenabstimmung

Artikel 12 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass oder die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkrediten von mehr als Fr. 3'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben und Zusatzkrediten von mehr als Fr. 1'000'000 für einen bestimmten Zweck,
3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,

4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Artikel 13 Nachträgliche Urnenabstimmung (Fakultatives Referendum)

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere

1. die Festsetzung des Budgets und Steuerfusseses,
2. die Genehmigung der Rechnungen,
3. Wahlen in der Gemeindeversammlung,
4. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen,
5. Einbürgerungen.

³ Darüber hinaus sind folgende Geschäfte von der Urnenabstimmung ausgeschlossen:

1. die Festsetzung des kommunalen Richtplans,
2. die Festsetzung der Bau- und Zonenordnung (inkl. Zonenplan),
3. die Stellenschaffung,
4. die Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
5. die Bestimmungen über die Entschädigung von Behördenmitgliedern und nebenamtlichen Funktionären,
6. der Erwerb, Verkauf, Tausch oder die Investition in/von Liegenschaften des Finanzvermögens sowie die Einräumung/Begründung oder Aufhebung von dinglichen Rechten im Bereich des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'000'000 im Einzelfall.

3. Gemeindeversammlung

A. Verfahren

Artikel 14 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

B. Befugnisse

Artikel 15 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung offen.

Artikel 16 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern und nebenamtlichen Funktionären,
3. das Polizeirecht,
4. die Abwasseranlagen,
5. die Abfallentsorgung,
6. das Friedhof- und Bestattungswesen,

7. die Abgabe elektrischer Energie,
8. die Abgabe von Wasser,
9. das Kabelnetz (FTTH),
10. die Grundsätze für die Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Artikel 17 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und Änderung

1. des kommunalen Richtplans,
2. des Erschliessungsplans,
3. der Bau- und Zonenordnung,
4. von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen.

Artikel 18 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen zu:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der obligatorischen Urnenabstimmung gemäss Artikel 12 unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,

5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,
8. die Vorberatung von Geschäften, über die an der Urne entschieden wird. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen sowie Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden,
9. die Genehmigung des Geschäftsberichts,
10. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.

Artikel 19 Finanzbefugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen zu:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkrediten bis Fr. 3'000'000 für einen bestimmten Zweck sowie von neuen wiederkehrenden Ausgaben und Zusatzkrediten bis Fr. 1'000'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,

5. die Beschlussfassung über Beteiligungen des Verwaltungsvermögens, die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens, die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen:
 - a) an bzw. für Unternehmungen, Organisationen und Institutionen, welche öffentliche Aufgaben erfüllen und an denen die Gemeinde finanziell beteiligt ist, über Fr. 1'000'000 im Einzelfall oder über Fr. 3'000'000 im Jahr,
 - b) an bzw. für Unternehmungen, Organisationen und Institutionen, welche Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen, über Fr. 100'000 im Einzelfall oder über Fr. 500'000 im Jahr,
6. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte im Bereich des Verwaltungsvermögens im Wert von mehr als 1'000'000 im Einzelfall,

7. die Genehmigung der Rechnungen,
8. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder in der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
9. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
10. die Bewilligung von Projektierungskrediten, sofern über den Baukredit an der Urne oder in der Gemeindeversammlung entschieden werden muss,
11. der Kauf von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'000'000 im Einzelfall,

12. der Verkauf oder Tausch von, die Investition in sowie die Einräumung von Baurechten oder die Begründung anderer dinglicher Rechte an Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000 im Einzelfall,
13. die Annahme oder Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften, soweit damit im Einzelfall einmalige Ausgaben ab Fr. 500'000 oder wiederkehrende Ausgaben ab Fr. 15'000 verbunden sind.

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeines

Artikel 20 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Artikel 21 Offenlegung der Interessenbindung

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Artikel 22 Information der Öffentlichkeit

¹ Die Information der Bevölkerung richtet sich nach den Bestimmungen Gesetzes über die Information und den Datenschutz.

² Zudem informiert der Gemeinderat die politischen Parteien regelmässig, mindestens jedoch zweimal jährlich, über die Grundsätze und Ziele seiner Politik, die Geschäfte der Gemeindeversammlungen und Urnenabstimmungen sowie weitere Geschäfte von allgemeinem Interesse. Die Information findet in der Regel vier Wochen vor der Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung statt.

Artikel 23 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für sich oder für Ausschüsse sowie für die Verwaltung für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Artikel 24 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Artikel 25 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

¹ Die Behörden, namentlich auch die eigenständigen Kommissionen, können Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des kantonalen Rechts.

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Gemeindeangestellten kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich beim Gemeinderat verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

2. Gemeinderat

Artikel 26 Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

³ Bei der Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern beachtet er insbesondere folgende Kriterien:

- a) Zusammenhang der Aufgaben,
- b) Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung seiner Mitglieder,
- c) sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung.

Artikel 27 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) ein Mitglied der Baubehörde,
 - b) die Vertretungen des Gemeinderates in anderen Organen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten der unterstellten Kommissionen,

- b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
- c) die Mitglieder des Wahlbüros.

3. ernennt oder stellt an:

- a) die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber,
- b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
- c) das voll- und teilzeitliche Gemeindepersonal, soweit dieses Recht nicht ausdrücklich einer anderen Behörde oder der Verwaltung übertragen ist.

Artikel 28 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. unterstellte Kommissionen,
4. die Organisation beratender Kommissionen,
5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Artikel 29 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat steht unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons oder des Bezirkes übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung sowie die Antragstellung dazu,

5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen,
6. die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
8. die Unterstützung eines Gemeindereferendums,
9. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit dafür keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
10. die Erstellung von Vernehmlassungen zu regionalen, kantonalen und eidgenössischen Vorlagen.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind,
2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
3. das Führen von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung, soweit für besondere Fälle nicht andere Behörden zuständig sind,
4. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
6. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung,

7. die Aufgaben gemäss Gesundheitsgesetzgebung,
8. die Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Wahlbüros sowie die Bestimmung der Wahllokale und Urnenöffnungszeiten im Rahmen des übergeordneten Rechts,
9. die Festsetzung und Aufhebung von Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen sowie die Genehmigung, Festsetzung und Aufhebung von Quartierplänen,
10. die Übernahme ins Eigentum der Gemeinde und die Öffentlicherklärung von privaten Strassen, Fuss- und Genossenschaftswegen sowie Kanalisationen,
11. die Behandlung von Steuererlassgesuchen und die Beschlussfassung über diese, soweit diese Kompetenz nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen ist,
12. die Durchführung von Erhebungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und deren Publikation,
13. die Benennung von Strassen, Wegen, Plätzen und Anlagen, inklusive die Hausnummerierung, soweit diese Kompetenz nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen ist.

Artikel 30 Finanzbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis höchstens Fr. 300'000 im Jahr und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis höchstens Fr. 100'000 im Jahr,
2. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck,
3. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'000'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Beschlussfassung über Beteiligungen des Verwaltungsvermögens, die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens, die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen:

- a) an bzw. für Unternehmungen, Organisationen und Institutionen, welche öffentliche Aufgaben erfüllen und an denen die Gemeinde finanziell beteiligt ist, bis Fr. 1'000'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 3'000'000 im Jahr,
 - b) an bzw. für Unternehmungen, Organisationen und Institutionen, welche Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen, bis Fr. 100'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 500'000 im Jahr.
5. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte im Bereich des Verwaltungsvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000 im Einzelfall,
 6. der Kauf von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 3'000'000 im Einzelfall,
 7. der Verkauf oder Tausch von, die Investition in sowie die Einräumung von Baurechten oder die Begründung anderer dinglicher Rechte an Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert im Wert bis Fr. 1'000'000 im Einzelfall,

8. die Annahme oder Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften, soweit damit im Einzelfall einmalige Ausgaben bis Fr. 500'000 oder wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 15'000 verbunden sind,
9. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,
10. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, soweit nicht die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist,
11. die Bewilligung von Projektierungskrediten, soweit nicht die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist,
12. die Aufnahme, Konversion und vorzeitige Rückzahlung von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des laufenden Finanzbedarfes,
13. das Cash-Management.

3. Eigenständige Kommissionen

A. Allgemeines

Artikel 31 Konstituierung

Die eigenständigen Kommissionen wählen aus ihrer Mitte eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Im Übrigen konstituieren sie sich selbst.

Artikel 32 Sekretariat

¹ Stellt der Gemeinderat einer eigenständigen Kommission eine Gemeindeangestellte oder einen Gemeindeangestellten als Sekretärin oder Sekretär zur Verfügung, muss das mit dem Einverständnis der betreffenden Kommission erfolgen.

² Sofern die Sekretärin oder der Sekretär nicht Mitglied der Kommission ist, nimmt sie oder er an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Artikel 33 Anträge an die Stimmberechtigten

¹ Anträge der eigenständigen Kommissionen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

² Vor einer ablehnenden Stellungnahme muss die Antrag stellende Kommission angehört werden.

B. Baubehörde

Artikel 34 Zusammensetzung und Wahl

Die Baubehörde besteht aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Bauressorts als Präsidentin oder Präsident, einem weiteren Mitglied des Gemeinderates sowie drei zusätzlichen Mitgliedern, die an der Urne gewählt werden.

Artikel 35 Aufgaben

¹ Die Baubehörde ist ein Fachorgan. Ihr sind zur selbstständigen Besorgung übertragen:

1. die Handhabung der gesamten Baupolizei (inklusive baurechtliche Bewilligungen) im Rahmen der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften, insbesondere des Planungs- und Baugesetzes sowie der kommunalen Bau- und Zonenordnung,
2. die Handhabung der Feuerpolizei sowie des Vermessungswesens,
3. den Umwelt- und Immissionsschutz im Hoch- und Tiefbau,
4. die Behandlung der Geschäfte des Heimatschutzes im Rahmen der ihr vom Gemeinderat übertragenen Kompetenzen.

² Die Baubehörde berät den Gemeinderat in folgenden Bereichen:

1. Belange der kantonalen, regionalen und kommunalen Richt- und Nutzungsplanung gemäss den Bestimmungen des übergeordneten Rechts,
2. kantonale und regionale Gestaltungspläne sowie kommunale Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne gemäss den Bestimmungen des übergeordneten Rechts,
3. Quartierpläne, Grenzbereinigungen und Gebietssanierungen gemäss den Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

³ Die Baubehörde ist gleichzeitig Quartierplankommission im Sinne der Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes.

Artikel 36 Finanzbefugnisse

Die Baubehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis höchstens Fr. 20'000 im Jahr und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis höchstens Fr. 10'000 im Jahr.

C. Sozialbehörde

Artikel 37 Zusammensetzung und Wahl

Die Sozialbehörde besteht aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Sozialressorts als Präsidentin oder Präsident und vier weiteren Mitgliedern, die an der Urne gewählt werden.

Artikel 38 Aufgaben

Die Sozialbehörde besorgt selbständig das Fürsorgewesen. Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.

Artikel 39 Finanzbefugnisse

Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis höchstens Fr. 20'000 im Jahr und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis höchstens Fr. 10'000 im Jahr.

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Unterstellte Kommissionen

Artikel 40 Unterstellte Kommissionen

¹ Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:

- a) Kommission für Jugend, Familie, Alter und Kultur,
- b) temporäre Baukommissionen, welche für die Realisierung von besonderen Bauprojekten gebildet werden.

² Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

2. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission sowie Prüfstelle

Artikel 41 Zusammensetzung

¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern, die alle an der Urne gewählt werden.

² Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Artikel 42 Aufgaben

- ¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite, Geschäftsbericht und Geschäftsführung. Letztere prüft sie in Bezug auf abgeschlossene Geschäfte.
- ² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit.
- ³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Artikel 43 Referenten, Referentinnen und Aktenbeizug

¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den Antrag stellenden Behörden Referentinnen oder Referenten beiziehen.

² Mit den Anträgen sind der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

³ Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

⁴ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Artikel 44 Prüfungsfristen

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Artikel 45 Finanztechnische Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Wahlbüro

Artikel 46 Zusammensetzung und Wahl

¹ Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.

Artikel 47 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte übertragenen Aufgaben.

4. Friedensrichterin oder Friedensrichter

Artikel 48 Aufgaben und Anstellung

¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

Artikel 49 Amtsort

Das Amtsort wird durch den Gemeinderat bestimmt.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 50 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.

Artikel 51 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 25. September 2005 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.